



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

SATZUNG DER GEMEINDE RABEN STEINFELD

über den
Bebauungsplan Nr. 8

„Wohnbebauung Unterdorf Süd“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(Potentialanalyse)

ENTWURF

Bearbeitungsstand 09.06.2023

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	6
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
2.1 Beschreibung des Vorhabens	6
2.2 Relevante Projektwirkungen.....	7
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	8
3.1 Kurzcharakterisierung des Plangebietes	8
3.2 Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	10
3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	10
3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	10
4. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	14
4.1 Brutvögel	14
4.2 Fledermäuse	16
4.3 Amphibien	17
4.4 Käfer.....	18
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ..	19
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	19
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	20
6. Zusammenfassung	21
7. Quellenverzeichnis	22

Verfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnbebauung Unterdorf Süd“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 hat eine Größe von rund 2,2 ha und befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Raben Steinfeld. Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Süden von Raben Steinfeld zu schaffen. Sie reagiert damit auf die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt. Diese Untersuchung erfolgt auf Grundlage einer Potentialanalyse. Im Fall einer Potentialanalyse ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitatsignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).

Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Das Plangebiet wird durch Grünland und im südlichen und östlichen Randbereich durch Gehölze gekennzeichnet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 – FFH- Richtlinie (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH- Richtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08. September 2015. Mit dem Gesetz werden die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz befinden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung EG 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstaben a fallende,

- aa) Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) „europäische Vogelarten“,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der Verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vom 23. Februar 2010 (BVOBl. 2010, S. 66) ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung). Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen. Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist. Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) – Maßnahmen. Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO im Süden von Raben Steinfeld zu schaffen. Sie reagiert damit auf die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen.

Die Gemeinde Raben Steinfeld befindet sich im Norden des Landkreises Ludwigslust-Parchim und grenzt westlich unmittelbar an die Landeshauptstadt Schwerin. Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Raben Steinfeld. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 umfasst rund 2,2 ha und liegt an der Peckateler Straße. Das Plangebiet wird im Norden durch Wohnbebauung, im Süden sowie Westen durch Grünlandflächen und im Osten durch Wald begrenzt.



Abb. 1: Luftbild des Plangebietes in Raben Steinfeld, © GeoBasis DE/M-V 2022

2.2 Relevante Projektwirkungen

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Es ist dabei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Nachfolgend sind diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Arten hervorrufen können. Grundlage für die Einschätzung und Festlegung der Wirkfaktoren bilden die im Bebauungsplan getroffenen Planungsziele sowie Erkenntnisse aus den Begehungen des Plangebietes.

Ziel der Planung ist es, innerhalb des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Die Grünstrukturen in den Randbereiche werden dabei berücksichtigt und bleiben zum größten Teil erhalten. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 wird eine maximale Versiegelung von 60% innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

Neben dem Erhalt von älteren Bäumen werden weiteren Gehölzstrukturen in den Randbereiche geschaffen bzw. ergänzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Anlage von Baustraßen und Baufeldern führt potentiell zur Zerstörung
- mögliche Tötung von Tierarten im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Fällung von Gehölzen, Rodung von Sträuchern, Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärm- und Lichtimmissionen sowie weitere Scheuchwirkungen durch z.B. Erschütterungen während der Bauphase

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zur potentiellen Zerstörung bzw. Verlust von Habitaten
- Veränderung von Habitaten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Licht- und Lärmimmissionen durch die Funktion Dauerwohnen
- Bewegungen durch Fahrzeuge
- Lichtimmissionen durch Straßen-/Gebäudebeleuchtung

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches stellt sich als Grünlandfläche dar. Am östlichen und südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Gehölze.

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 2,2 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch Wohnbebauung, im Süden sowie Westen durch Grünlandflächen und im Osten durch Wald begrenzt.



Abb. 2: Grünlandfläche des Geltungsbereiches, eigene Aufnahme.



Abb. 3: Gehölze im Osten des Plangebietes, eigene Aufnahme.



Abb. 4: Nördlich angrenzende Wohnbebauung, eigene Aufnahme.



Abb. 5: Gehölze am südlichen Plangebietsrand (Plangebiet hinter den Gehölzen), eigene Aufnahme.

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Überblickskartierung im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchungen keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden nachfolgend artengruppenbezogen dargestellt. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht im Untersuchungsgebiet vor, da diese sich nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete befinden (vgl. Range-Karten, BfN 2007). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, jedoch entsprechen die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht den spezifischen Habitatansprüchen der jeweiligen Art.

Fledermäuse

Das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse untersucht. Der Geltungsbereich umfasst eine Grünlandfläche sowie Gehölzstrukturen im östlichen und südlichen Randbereich.

Winterquartiere

Innerhalb des Plangebietes sind keine Habitatstrukturen vorhanden, die eine Eignung als Winterquartier besitzen. Gebäude, die unterkellert sind, sind nicht vorhanden.

Sommerquartier/Tageshangplatz

Bei einer ausführlichen Geländebegehung wurden Bäume festgestellt, die potentiell über geeignete Höhlen und/oder einen ausreichenden Stammumfang verfügen, um eine Bedeutung als Quartier für Fledermäuse darzustellen. Diese Bäume sind somit geeignet ein Sommerquartier bzw. einen Tageshangplatz für Fledermäuse darzustellen.

Jagdrevier

Eine Nutzung des Plangebietes als (Teil-)Nahrungshabitat kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Insektenangebot variiert dabei je nach Beweidung- und Mahdregime.

Die Gehölzreihe am südlichen Plangebietsrand kann potentiell als Leitlinie zur Jagd genutzt werden.

Eine detaillierte Betrachtung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 erfolgt im Anschluss an die Relevanzprüfung.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Ergebnis der Relevanzanalyse wurde ein Vorkommen von Säugetieren (ohne Fledermäuse) nach Anhang IV der FFH- Richtlinie im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Die in Mecklenburg-Vorpommern potentiell vorkommenden Arten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht festzustellen. Entscheidend hierfür sind u. a. trockene Bedingungen. Für die Haselmaus fehlen im Plangebiet strauchbestandene geeignete Waldbereiche mit einem vorzugsweise hohen Haselanteil.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse) gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entfällt.

Reptilien

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Grünlandnutzung eine dichte Vegetationsdecke auf. Europäische Sumpfschildkröte und Schlingnatter können aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse fehlen typische Habitatmerkmale, wie grabbare, südexponierte Flächen mit lückiger Vegetationsdecke. Der Boden innerhalb des Plangebietes ist durch die Grünlandnutzung geprägt. Somit kann auch ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Laichgewässer als maßgebliche Habitatbestandteile. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine Gehölzstruktur, welche potentiell als Leitstruktur für die Wanderung der Amphibien im

Umfeld dient. Die Amphibien wandern von den Laichgewässern im Westen des Plangebietes zu ihren Sommer-/Winterquartieren im Wald, welcher sich östlich des Plangebietes befindet.

Eine detaillierte Betrachtung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 erfolgt im Anschluss an die Relevanzprüfung.

Weichtiere

Das hier betrachtete Plangebiet entspricht nicht den artspezifischen Habitatsanprüchen der geschützten Arten. Klare Stillgewässer, wie sie die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) besiedelt, und schnell fließende Bäche als Habitat der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Weichtiere gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Libellen

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten. Ein potentiell Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsraumes ist auch aufgrund fehlender artspezifischer Merkmale, wie entsprechende Stillgewässer mit Röhrichtbeständen oder Seggenrieden, ausgeschlossen.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Libellen gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Käfer

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und die Schwimmkäfer-Art Breitrand (*Dytiscus latissimus*) benötigen hingegen permanent wasserführende Stillgewässer. Ein Vorkommen im planungsrelevanten Bereich ist somit auszuschließen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Gehölzbestände mit geeigneten Habitatbäumen (Eichen und Buchen) für den Großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremiten (*Osmoderma eremita*) dar. Beide Arten sind auf das Vorhandensein älterer Gehölze, im Falle des Großen Eichenbocks speziell Eichen mit ausreichendem Mulmantel, angewiesen. Für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist die Fällung von einzelnen Gehölzen notwendig. Es sind Maßnahmen notwendig um Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Eine detaillierte Betrachtung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 erfolgt im Anschluss an die Relevanzprüfung.

Tag-/Nachtfalter

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tag- und Nachtfalterarten. Bei den Kartierungsarbeiten konnten auch keine spezifischen Futterpflanzen beispielsweise für Nachtkerzenschwärmer festgestellt werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Tag-/Nachtfalter gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Fische und Rundmäuler

Die spezifischen Habitatansprüche der Artengruppe werden im Untersuchungsraum nicht erfüllt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine relevanten Gewässer vorhanden. Das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet ist auszuschließen, zumal der Europäische Stör als einzige Anhang IV-Art dieser Artengruppe in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen gilt.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Fische und Rundmäuler gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Rastvögel

Das Plangebiet überschneidet sich in kleinen Teilen im Westen und Süden mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2235-402 „Schweriner Seen“. Jedoch besitzt die Grünlandfläche des Geltungsbereiches keine hervorstechende Bedeutung als Äsungs- und Rastfläche.

Aufgrund der intensiven Auseinandersetzung im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung konnte eine direkte Nutzung des Plangebietes durch Rastvögel ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Argumentation wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Brutvögel

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer extensiv genutzte Grünlandfläche, die von Bodenbrütern genutzt werden könnte. Hier spielt jedoch auch der Zeitraum der Grünlandnutzung eine entscheidende Rolle für die Besiedlung.

Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes in den Randbereichen Gehölzstrukturen vorhanden, wodurch mit einem potentiellen Vorkommen von Brutvogelarten aus den Gilden der Gehölz-, und Höhlenbrütern zu rechnen ist. Diese Gehölzstrukturen werden mit der Umsetzung der Planungsziele fast vollständig erhalten.

Brutstätten von Großvögeln, wie See- oder Fischadler oder Weißstorch, wurden im Rahmen der Begehungen in einem Umkreis von 1000 m zum Geltungsbereich nicht festgestellt.

Ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 wird aufgrund der Überplanung von Grünland- und Gehölzbereichen nachfolgend detailliert betrachtet.

4. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

4.1 Brutvögel

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Allgemeinen kann es im Zuge der Flächenvorbereitungen (z.B. Rodung von Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen Artengruppe Brutvögel kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Für die Erschließung des Plangebietes ist die Entfernung einzelner Bäume bzw. sonstiger Gehölz- und Vegetationsstrukturen notwendig.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie das Beräumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Diese sind bereits im § 39 BNatSchG verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche bzw. sind Unterbrechung der Bauarbeiten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April-31. Juli) zu vermeiden. Anderenfalls sind entsprechende künstliche Vergrämungsmaßnahmen wie z.B. Flatterband anzuwenden, um das Anlegen von Brutstätten zu verhindern.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s. u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Anlagebedingt ist der Verlust von Habitaten zu beachten. Dieser Tatbestand wird nachfolgend für die einzelnen Gilden untersucht:

Bodenbrüter

Die Gilde der Bodenbrüter besiedelt in höherer Krautschichten, wie sie zeitweise innerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Mit der Realisierung des Vorhabens gehen die extensiven Grünlandflächen dauerhaft verloren. Die Randstrukturen bleiben größtenteils erhalten. Es geht eine Grünlandfläche von ca. 2 ha verloren. Innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht mit stenotopen, gefährdeten Arten zu rechnen. Die potentiell vorkommenden Arten sind nicht an Habitate gebunden, die sehr selten sind und sich sehr ähnlich sein müssen. Aus diesem Grund und aufgrund der verhältnismäßig geringfügigen Flächengröße kann das Ausweichen auf die umliegenden Grünlandflächen angenommen werden und eine Gefährdung der lokalen Population der Bodenbrüter ausgeschlossen werden.

Exemplarisch sei hier auf zwei Vertreter dieser Gilde eingegangen. Die Feldlerche besiedelt Agrarflächen, aber auch Wiesen. Auf konventionell bewirtschafteten Äckern ist in der Regel von ca. 1-2 Revieren pro 10 ha auszugehen. Außerdem ist anzunehmen, dass Feldlerchen einen Abstand von ca. 100 m zu Waldflächen einhalten. Aufgrund dieser Kriterien ist die Nutzbarkeit des Plangebietes für Bodenbrüter wie die Feldlerche stark beschränkt.

Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften wie Wiesen. Die Krautschicht muss mindestens 30 cm hoch sein (Trepte, A. 2021). Durch die Beweidung und Mahd des Geländes ist diese Ausprägung nur bedingt gegeben.

Vorsorgliche werden am südlichen Plangebietsrand neben den Baumstandorten weiter Flächen als Grünfläche dargestellt und somit aus der Nutzung genommen. Hier sind neben kurzrasigen Flächen Bienenstöcke und Baumaterialien vorhanden. Hier ist eine Neuansiedlung möglich. Es wird eine entsprechende Festsetzung zur (Nicht-)nutzung der Fläche aufgenommen.

Nischen-, Höhlenbrüter

Für die Gilde der Nischen- und Höhlenbrüter beispielhaft verschiedene Meisenarten wie Blau- oder Kohlmeise zu nennen. Es handelt sich hierbei um typische Brutvögel des siedlungsnahen Bereiches und mesophiler laub- und Nadelmischwälder in baumhöhlen älterer oder kranker Bäume. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Aufgrund der geringen Eingriffe in den Baumbestand (38 Bestandsbäume, 4 Fällungen) sind keine signifikanten Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Baum- und Gebüschbrüter

Bei der Gilde der Baum- und Gebüschbrüter handelt es sich um Brutvögel lichter Wälder und des Überganges zur halboffenen Landschaft. Als Vertreter sind beispielsweise Amsel, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle oder Zaunkönig zu nennen.

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes bleiben überwiegend erhalten bzw. werden am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes weiter ergänzt. Es handelt sich größtenteils um Vogelarten, die auch im Siedlungsbereich anzutreffen sind. Somit sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der benannten Kriterien erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1

Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nur, wenn regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden. Dies beinhaltet die Überprägung des gesamten Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats sowie eine durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Der Verbotstatbestand greift nicht, wenn Nistplätze oder Reviere jährlich neu gebildet werden.

Mit der Umsetzung der Planungsziele werden keine Habitate von Vogelarten beseitigt, die ihre Quartiere mehrjährig nutzen. Sowohl die Gehölz- und Höhlenbrüter als auch die Bodenbrüter bilden ihre Quartiere jährlich neu. Dementsprechend werden keine mehrjährigen Quartiere beseitigt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit auszuschließen.

4.2 Fledermäuse

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Plangebiet wurde als mögliches Teiljagdrevier für Fledermäuse identifiziert. Ein erhöhtes Risiko zur Tötung von Individuen liegt durch die baulichen Erweiterungen nicht vor.

Potentiell sind in den Randbereichen ältere Bäume vorhanden, die als Sommerquartier bzw. Tageshangplatz genutzt werden könnten. Mit der Umsetzung der Planungsziele ist die Entfernung einzelner Gehölze notwendig. Dementsprechend sind Maßnahmen notwendig um Tötungen zu vermeiden.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie das Beräumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Diese sind bereits im § 39 BNatSchG verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Darüber hinaus wird für die Fällung der Bäume eine ökologische Baubegleitung festgesetzt. nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Generell ist davon auszugehen, dass die Bauaktivitäten sowie auch die sonstigen menschlichen Nutzungen am Tag stattfinden und somit wenig Störungen der nachtaktiven Tiere zu erwarten sind. Vorsorglich wird eine Festsetzung aufgenommen, dass Bauaktivitäten nicht während Nachtstunden (zwischen 22- 06 Uhr) durchzuführen sind.

Des Weiteren sind Auswirkungen der Jagdhabitate/Leitlinien zu betrachten. Wenn gleich wenige Gehölze gefällt werden, bleiben die Gehölzstrukturen am südlichen Rand überwiegend erhalten und werden darüber hinaus räumlich verlängert.

Das Nahrungsspektrum wird sich mit der Umsetzung der Planungsziele verändert. Das Insektenangebot variiert durch Beweidungs- und Mahdregime. Dem Plangebiet selbst wird eine untergeordnete Bedeutung als Jagdrevier zugeordnet. Im Vergleich zu den angrenzenden Grünlandfläche ist das Plangebiet relativ trocken und monoton ausgeprägt. Die Umgebung des Plangebietes bietet zudem feuchte Grünlandflächen sowie Kleingewässer als Nahrungshabitat.

Auch die künftigen Hausgärten dienen als (Teil-)jagdrevier. Die Bereiche um die älteren Bäume werden weiter ruderalisieren, so dass nicht von signifikanten Veränderungen des Nahrungsangebotes ausgegangen wird.

Betriebsbedingte Störungen können durch die Umsetzung und Einhaltung eines fledermausfreundlichen Lichtmanagements vermieden werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation und vorsorglichen Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedinge Beeinträchtigungen von Fledermäusen und die Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch die Bauzeitenregelung des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Baumfällungen erfolgen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung. Es wird eine Festsetzung aufgenommen, dass bei Vorfinden von Habitaten entsprechende Ersatzquartiere in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung einer bauökologischen Begleitung der Fällungen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

4.3 Amphibien

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Laichgewässer werden mit der Umsetzung der Planungsziele nicht beeinträchtigt. Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich entlang einer Reihe von älteren Bäumen ein Migrationskorridor. Diese bleibt erhalten und wird durch Heckenpflanzungen ergänzt. Um Tötungen von Tieren während der Bauphase zu verhindern, ist entlang der Gehölzstrukturen ein Amphibienzaun zu errichten.

Bei Berücksichtigung der benannten Maßnahme ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Mit der Umsetzung der Planung sind keine Auswirkungen auf die lokale Population der Artengruppe Amphibien zu erwarten. Die maßgeblichen Habitatbestandteile bleiben erhalten.

Aufgrund der dargestellten Argumentation und vorsorglichen Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der potentielle Migrationskorridor am südlichen Rand des Plangebietes bleibt erhalten. Die Gehölzstrukturen werden ergänzt.

Aufgrund dieser Argumentation kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.4 Käfer

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Altbäumen in den Randbereichen stellen auch potentielle Habitate für geschützte Käfer dar. Einige Gehölze müssen mit der Umsetzung der der Planungsziele entfernt werden. Um Tötungen zu vermeiden erfolgt die Fällung der Bäume unter ökologischer Baubegleitung.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, sind die zu fällenden Bäume auf ihre Eignung als Habitatbaum (Mulmanteil mit entsprechender Feuchte und Konsistenz) und eine bereits vorhandene Nutzung durch den Großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremiten (*Osmoderma eremita*) zu überprüfen. Sind die Bäume als Habitatbaum geeignet oder werden schon als Habitat durch die genannten Käfer genutzt, so sind die Baumstämme in der Nähe der im Plangebiet verbleibenden Eichen abzulegen. Diese Vermeidungsmaßnahme ermöglicht es den Käfern einen neuen geeigneten Habitatbaum in unmittelbarer Umgebung des vorherigen Habitatbaumes zu besiedeln.

Bei Berücksichtigung der benannten Maßnahme ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Mit der Umsetzung der Planung sind keine Auswirkungen auf die lokale Population der Artengruppe Käfer zu erwarten. Die maßgeblichen Habitatbestandteile bleiben erhalten. Die gefälltten Bäume verbleiben bei Besatz mit geschützten Käferarten am Rand des Plangebietes.

Aufgrund der dargestellten Argumentation und vorsorglichen Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die maßgeblichen Habitatbestandteile bleiben erhalten. Die gefälltten Bäume verbleiben bei Besatz mit geschützten Käferarten am Rand des Plangebietes.

Aufgrund dieser Argumentation kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Brutvögel/Fledermäuse

Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren zu verhindern, sind der Beginn der Erschließungsarbeiten, die Gehölzrodungen und die Entfernung der Vegetationsdecke, im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen (vgl. § 39 BNatSchG). Für Gehölzfällungen ist eine vorherige Besatzkontrolle durch geschultes Fachpersonal mit ca. zweiwöchigem Vorlauf durchzuführen. Die zweite Kontrolle erfolgt kurz vor Beginn der Fällarbeiten. Die Erfassungsmethode muss je nach Witterung einen angemessenen Zeitraum umfassen und ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollten bei Fällung der Bäume mehrjährige Nester oder Fledermausquartiere festgestellt werden, sind entsprechende Ersatzhabitate mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Brutvögel

Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche bzw. sind Unterbrechung der Bauarbeiten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April-31. Juli) unzulässig.

Zur Aufrechterhaltung von Bruthabitaten für Bodenbrüter sind die Bereiche außerhalb der Baumstandort am südlichen Plangebietsrand im Bereich der festgesetzten Grünfläche Schutzgrün als Ruderalstandorte zu entwickeln. Die Flächen dürfen maximal einmal jährlich im Herbst/Winterzeitraum (Oktober bis Februar) gemäht werden.

Fledermäuse

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v. a. Fledermäuse) ist die Bautätigkeit auf die Tageszeit zu beschränken. Bauarbeiten zur Nachtzeit (22-6 Uhr) sind unzulässig.

Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen sind ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3 000 Kelvin zulässig und dürfen ausschließlich in Richtung Boden abstrahlen. (siehe Festsetzung unter Örtliche Bauvorschriften)

Amphibien

Um baubedingte Tötungen der Artengruppe Amphibien auszuschließen, ist die westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes durch einen Amphibienschutzzaun abzusperren. Die Maßnahme ist nach Abwandern der Tiere in deren Laichgewässer zu realisieren, um ein erneutes Einwandern in das Baugebiet nach der Laichzeit zu verhindern. Die Maßnahme ist witterungsabhängig im Zeitraum März bis zur Herbstwanderung (Oktober) aufrechtzuerhalten.

Bei den Baumaßnahmen ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hohlraumreiche Ablagerungen entstehen, die von Amphibien/Reptilien als Quartiere aufgesucht werden könnten.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.

Käfer

Während der Baumfällungen ist zu kontrollieren, ob die gefällten Gehölze einen genügend großen Mulmanteil mit geeigneter Feuchte und Konsistenz aufweisen, um Lebensstätte für geschützte Käferarten zu sein. Zudem ist zu kontrollieren, ob die zu fällenden Bäume bereits von den oben genannten Käferarten besiedelt sind. Tritt eines der beiden Fälle ein, sind die Baumstämme im direkten Umfeld der verbleibenden Eichen abzulegen.

Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen:

Gehölzbeseitigungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis fehlender Habitate durch den Verursacher erbracht wird und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.

Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) zum Erhalt der ökologischen Funktionalität bzw. zur funktionsgerechten Wiederherstellung vom Vorhaben beeinträchtigter Habitatbestandteile sind für die untersuchten Artengruppen nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Raben Steinfeld führt das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8 „Wohnbebauung Unterdorf Süd“ durch. Es geht im Wesentlichen um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO im Süden von Raben Steinfeld. Die Gemeinde reagiert damit auf die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen.

Es war im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen, ob mit Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und diese durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können. Die gutachterliche Untersuchung erfolgte auf Grundlage einer Potentialanalyse zur Abschätzung der potentiell vorkommenden Arten.

Das Plangebiet stellt sich aktuell überwiegend als extensiv genutztes Grünland dar. In den Randbereichen sind teilweise Gehölzstrukturen vorhanden. Es besitzt eine Flächengröße von rund 2,2 ha. Mit der Umsetzung der Planungsziele sind Eingriffe in Habitatfunktionen verbunden.

Neben der vollständigen Beseitigung der Grünlandflächen sind geringfügige Beseitigungen von Gehölzen aus Gründen der Erschließungsplanung und der geplanten Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern unvermeidbar. Der überwiegende Teil der Gehölze wird jedoch erhalten. Dies betrifft insbesondere die älteren Bäume entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze. Am westlichen Rand werden weitere Heckenstrukturen geschaffen.

Im Rahmen der Potentialanalyse konnte die mögliche Betroffenheit der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Käfer festgestellt werden. Die übrigen Artengruppen konnten im Zusammenhang mit der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Potentialanalyse sind artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig. Diese betreffen insbesondere Maßnahmen (Bauzeitenregelungen, ökologische Baubegleitung) im Zusammenhang mit der Entfernung von Gehölzen. Des Weiteren sind Maßnahmen für die Bautätigkeiten erforderlich im Speziellen zum Schutz von Brutvögeln.

Das Vorkommen der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W., Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiebelsheim, 2012

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Naturschutzausführungsgesetz M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010